

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI LINDLAR UND DER ZWEIGSTELLE IN FRIELINGSDORF VOM 03.07.1995

F 05

Satzung
über die Benutzung der Gemeinde-
bücherei Lindlar und der Zweigstel-
le in Frielingsdorf
vom 03.07.1995

- - einschließlich Euroanpassungssatzung vom 20.12.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002)
I. Nachtrag vom 20.12.2005 (in Kraft getreten am 01.01.2006)

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI LINDLAR UND DER ZWEIGSTELLE IN FRIE-
LINGSDORF VOM 03.07.1995

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar und der Zweigstelle in Frielingsdorf vom 03.07.1995	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Benutzerkreis.....	3
§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis	3
§ 3 a Benutzergebühren	3
§ 4 Entleihung und Rückgabe der Bücher und Medien	4
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr	4
§ 6 Behandlung der Bücher und Medien sowie Haftung.....	4
§ 7 Mahngebühren	5
§ 8 Ausschluss von der Benutzung der Bücherei	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW.....	5
Bekanntmachungsanordnung:.....	6

Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S.498) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine kulturelle Einrichtung, die von der Gemeinde unterhalten wird.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei kann während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedem Einwohner der Gemeinde benutzt werden, der das sechste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Leitung der Bücherei kann auch auswärtige Leser zulassen.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Mit der ersten Inanspruchnahme der Bücherei verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung dieser Satzung, die in den Räumen der Bücherei öffentlich aushängt.
- (2) Bei der Anmeldung als Benutzer kann zur Feststellung der Personalien die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.
- (3) Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen nicht übertragbaren Benutzerausweis. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei nicht mehr benutzt wird.

§ 3 a Benutzergebühren¹

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Ausleihgebühren und Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises erhoben.

¹ eingefügt durch I. Nachtrag vom 20.12.2005, In Kraft getreten am 01.01.2006

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI LINDLAR UND DER ZWEIGSTELLE IN FRIE-
LINGSDORF VOM 03.07.1995

- (2) Ausleihgebühren:
- | | |
|--|------------|
| - Familienkarte
(enthalten sind alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr) | 12,00 Euro |
| - Erwachsene | 8,00 Euro |
- (3) Erstellung eines Ersatzausweises 2,50 Euro
- (4) Mitglieder des Fördervereins der Gemeindebücherei Lindlar e. V. zahlen jeweils die Hälfte der Ausleihgebühren

§ 4 Entleihung und Rückgabe der Bücher und Medien

- (1) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Büchereileitung kann im Einzelfall längere oder kürzere Leihfristen einräumen. Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Versäumnisgebühr nach § 7 zu entrichten.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher oder Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher oder Medien kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (4) Nicht zurückgegebene Bücher oder Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist und deren Rückgabe erfolglos angemahnt wurde, werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, werden - soweit möglich - durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft.
- (2) Die Entleihung von Büchern über den auswärtigen Leihverkehr unterliegt im übrigen den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Behandlung der Bücher und Medien sowie Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Büchern und Medien ist unverzüglich der Gemeindebücherei zu melden. Für Verlust oder Beschädigung ist der Benutzer in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Jeder Benutzer hat sich bei der Entgegennahme der Bücher von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen und die Büchereileitung auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Mahngebühren

- (1) Nachdem die Regelausleihfrist von 4 Wochen (§ 4) abgelaufen ist, sind Versäumnisgebühren zu entrichten:
 - a) nach Ablauf der 1. Woche 0,50 Euro
 - b) nach Ablauf der 3. Woche 1,00 Euro je Buch
 - c) nach Ablauf der 5. Woche 2,00 Euro je Buch zuzüglich der jeweils geltenden Postgebühren.

 - (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach der Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.
-

§ 8 Ausschluss von der Benutzung der Bücherei

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung mehrfach oder erheblich verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweilig oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 07.07.1995 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI LINDLAR UND DER ZWEIGSTELLE IN FRIE-
LINGSDORF VOM 03.07.1995

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar und der Zweigstelle in Frielingsdorf vom 03.07.1995 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 03.07.1995

Gemeinde Lindlar
Heinz-Dieter Grüsges
Stellvertretender Bürgermeister